
S 52 AS 60/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 AS 60/05 ER
Datum	19.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 310/05 AS ER
Datum	30.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 19. Mai 2005 wird zurückgewiesen.
Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Beschwerdeführerin (Bf) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zusteht.

Die 1949 geborene Bf beantragte am 15.12.2004 bei der Beschwerdegegnerin (ARGE) Leistungen nach dem SGB II. Mit Schreiben der ARGE vom 31.01.2005 wurde ihr mitgeteilt, welche Unterlagen diese benötigt. Dabei wurde die Bf auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen. Da sie nicht alle Unterlagen vorlegte, wurde ihr mit Schreiben vom 23.02.2005 mitgeteilt, welche Unterlagen noch benötigt werden. Dabei wurde sie nochmals unter Fristsetzung bis zum 18.03.2005 unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des [§ 60](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) auf

ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen.

Am 04.03.2005 beantragte die Bf beim Sozialgericht M¹/₄nchen (SG) den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem sinngem¹/₄en Antrag, die ARGE zu verpflichten, ihr Leistungen nach dem SGB II zu zahlen.

Das SG hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 19.05.2005 abgelehnt. Zur Begr¹/₄ndung hat es im Wesentlichen ausgef¹/₄hrt, die Bf habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#) sei nur hilfebed¹/₄rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kr¹/₄ften und Mitteln sichern k¹/₄nnne. Lasse sich nicht aufkl¹/₄ren, ob Hilfebed¹/₄rftigkeit vorliegt, so gehe dieses zu Lasten desjenigen, der Anspr¹/₄che auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes geltend mache. Die Einkommensverh¹/₄ltnisse der Bf seien ungekl¹/₄rt. Sie sei ihren Mitwirkungspflichten nur in eingeschr¹/₄nktem, keinesfalls aber ausreichendem Umfang nachgekommen. So seien Unterlagen f¹/₄r das Jahr 2005 ¹/₄ber den Verdienst als Taxifahrerin nicht vorgelegt worden. In Bezug auf die Eink¹/₄nfte aus selbst¹/₄ndiger Arbeit sei die Vorlage des Einkommensteuerbescheides nicht ausreichend. Die Frage, welche Unterkunfts-kosten anfallen, sei nicht gekl¹/₄rt.

Die Bf hat gegen den am 28.05.2005 zugestellten Beschluss mit einem am 22.06.2005 beim Gericht eingereichten Schriftsatz Beschwerde eingelegt, der das SG nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 20.06.2005). Zur Begr¹/₄ndung macht sie im Wesentlichen geltend, sie habe die erforderlichen Unterlagen bereits vorgelegt.

Die Beschwerdef¹/₄hrerin stellt sinngem¹/₄ den Antrag, den Beschluss des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 19. Mai 2005 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr Leistungen nach dem SGB II zu zahlen.

Die Beschwerdegegnerin stellt sinngem¹/₄ den Antrag, die Beschwerde zur¹/₄ckzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, bei dem nachgewiesenen Einkommen und den noch ungekl¹/₄rten Unterkunfts-kosten sei eine Hilfebed¹/₄rftigkeit im Sinne des [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#) nicht anzunehmen.

II.

Die eingelegte Beschwerde ist zul¹/₄ssig, sachlich ist das Rechtsmittel aber nicht begr¹/₄ndet, weil die von der Bf begehrte einstweilige Anordnung nicht ergehen kann.

Gem¹/₄ [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorl¹/₄ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh¹/₄ltnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Dabei hat die Bf die Notwendigkeit einer vorl¹/₄ufigen Regelung (den Anordnungsgrund) als auch

das Bestehen eines zu sichernden Rechts (den Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen.

Das SG hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht mit der Begründung abgelehnt, dass die Bf einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht hat. Der Senat folgt den Gründen des Beschlusses des SG und sieht entsprechend [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Nach wie vor wurden von der Bf folgende für die Entscheidung noch erhebliche Unterlagen nicht vorgelegt: der Mietvertrag mit einem eventuellen letzten Mietfestsetzungsschreiben des Vermieters sowie ein Nachweis, dass die Miete von der Bf bezahlt wird, eine Erklärung bezüglich einer eventuellen eheähnlichen Gemeinschaft mit Herrn B.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) nicht mit einem weiteren Rechtsmittel anfechtbar.

Erstellt am: 18.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024